

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-011197/2013
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Elisabeth Köstinger (PPE)

Betrifft: Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe/Benachteiligung nationaler Prüfsysteme durch die Kommission

Die Richtlinie 2009/28/EG definiert Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe und verpflichtet die Mitgliedstaaten, deren Einhaltung zu überprüfen. Die Mitgliedsstaaten müssen nationale Prüfsysteme einrichten. Daneben sind auch freiwillige Systeme zur Überprüfung zulässig, sofern sie von der Europäischen Kommission anerkannt wurden. Die Europäische Kommission teilte kürzlich mit, dass von ihr anerkannte freiwillige Systeme sich untereinander gegenseitig anerkennen können, dass aber freiwillige Systeme keine nationalen Systeme anerkennen dürfen, da nationale Systeme nicht von der Europäischen Kommission genehmigt würden. Dadurch werden nationale Systeme diskriminiert, und dies führt zu Handelshemmnissen, da freiwillige Systeme keine Nachhaltigkeitsnachweise von nationalen Systemen anerkennen dürfen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage untersagt die Europäische Kommission freiwilligen Systemen, auf nationalen Systemen basierende Nachhaltigkeitsnachweise anzuerkennen? Müsste die Europäische Kommission bei Zweifeln an der richtigen Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten über ein Vertragsverletzungsverfahren tätig werden?
2. Wie argumentiert die Europäische Kommission juristisch, dass die gegenseitige Anerkennung nicht in der Richtlinie vorgesehen sei? Für solche Fälle gibt es grundsätzlich die Verordnung (EWG) Nr. 764/2008 über die gegenseitige Anerkennung technischer Vorschriften; überdies enthält Richtlinie 2009/28/EG in Artikel 15 Absatz 9 spezielle Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung.
3. Warum stellt die Europäische Kommission nicht klar, dass die Verordnung (EWG) Nr. 764/2008 sowie Artikel 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG auch für die nationalen Systeme zur Überwachung der Nachhaltigkeitskriterien für Biotreibstoffe und flüssige Biobrennstoffe gelten, und dass sowohl die Mitgliedstaaten untereinander als auch die freiwilligen Systeme diese anerkennen müssen (gleichrangig zu von der Kommission genehmigten freiwilligen Systemen)?
4. Wie rechtfertigt die Europäische Kommission - im Hinblick auf Artikel 28 AEUV sowie auf die darauf gestützten EUGH-Urteile - Anerkennungsvorschriften für freiwillige Systeme ("Scheme" gemäß Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG), die zu einer Diskriminierung von nationalen Systemen und zu Handelshemmnissen führen?